

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Scheibenhardt
vom 20.01.2015

Der Gemeinderat Scheibenhardt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen (Friedhofssatzung vom 20.01.2015) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Scheibenhardt in der Fassung vom 14.07.2007 außer Kraft.

Scheibenhardt, den 20.01.2015

(Edwin Diesel)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Gebühren
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	100,00 €
b) für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an	175,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für ein Einzelgrab gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b) mit 1 Sarg- und 1 Urnenbestattung oder 2 Urnenbestattungen	250,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b) mit 2 Sarg- und 2 Urnenbestattungen oder 4 Urnenbestattungen	400,00 €
c) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnengrabstätte gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe d) Urnengrabstätte mit 2 Bestattungen	250,00 €
d) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenrasengrabstätte gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe e) Urnenrasengrabstätte mit 2 Bestattungen	250,00 €
e) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr nach Buchstabe a)	10,00 €
nach Buchstabe b)	16,00 €
nach Buchstabe c)	10,00 €
nach Buchstabe d)	10,00 €
f) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach dem Buchstaben d) erhoben.	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber, sowie die Verbringung von Urnen in die Urnengräber, wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Ausgrabungen von Leichen, Urnen, Gebeinen usw. werden je nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten) berechnet.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitten I. bis III. entsprechend erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | Gebühren |
|---|----------|
| 1. a) Für die Aufbewahrung pauschal | 150,00 € |
| b) Trauerfeier bei Urnenbestattungen | 70,00 € |
| 2. Die Kosten für die Reinigung der Leichenhalle sind in der Benutzungsgebühr für die Leichenhalle nicht enthalten. Die Reinigung der Friedhofshalle ist nach jeder Benutzung durch die Angehörigen des Verstorbenen durchzuführen. | |

VI. Gebühren für Nichtortsansässige

Bei Personen, die nicht zu § 2 Abs. 2a der Friedhofssatzung gehören, sind die Gebühren im Rahmen einer Sondervereinbarung zu erheben. Von einer Sondervereinbarung ausgenommen ist die Leichenhallengebühr gemäß Ziffer V Abs. 2.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, den 21.01.2015
Verbandsgemeindeverwaltung

Reinhard Scherrer
Bürgermeister